

Ansprechpartner



Koordinierungsstelle im BGV:

Marion Heuger ☎ 02 51/ 495 -345
Ulrich Ruppert ☎ 02 51/ 495 -6130



Kirchengemeinden und Tageseinrichtungen für Kinder:

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Marita Knüpper
TÜV NORD MEDITÜV
Weseler Str. 111 –113
48151 Münster
☎ 0251/60920-19



Kirchengemeinde:

Arbeitsmedizinerin

Katja Lammertmann
Gesundheitsvorsorge
und Sicherheits-
technik GmbH
Hafenplatz 1
48155 Münster
☎ 0251/ 663266



Tageseinrichtungen für Kinder:

Arbeitsmediziner

Christian Herbst
TÜV NORD MEDITÜV
Weseler Str. 111 –113
48151 Münster
☎ 0251/60920-0



Organisationshilfe zu Verantwortlichkeiten im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz

für Kirchenvorstände

Verfasst von: Marita Knüpper
Stand 08/2009

Inhaltsverzeichnis	Seite
1.0 Versicherungsschutz laut Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)	3 - 4
1.1 Unfallanzeige	4
2.0 Verantwortlichkeiten im Arbeits- und Gesundheitsschutz	4 - 5
2.1 Verantwortung in den Einrichtungen	4 - 5
2.2 Sicherheitsbeauftragter (SIBE)	5
2.3 Benennung Ersthelfer (siehe 3.1)	5
3.0 Erste Hilfe	6 - 9
3.1 Ersthelfer	6 - 7
3.2 Verbandkasten	7 - 8
3.3 Verbandbuch	8
3.4 Notruf	9
4.0 Flucht- und Rettungswege und Notausgänge	9 - 10
4.1 Einsatz von Fremdfirmen	9 - 10
4.2 Problematik Haupteingangstür in KITA (1.Fluchtweg)	10
5.0 Brandschutz	10 - 11
5.1 Feuerlöscher	10 - 11
6.0 Vorschriften	11 - 12
7.0 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3)	12
8.0 Unterweisung der Versicherten	12 - 14
9.0 Ergonomie	14 - 15
a) Erzieherinnen - Stuhl	14 - 15
b) Wickeltisch	15
10.0 Prüfung und Wartung von Spielplatzgeräten	15 - 17
a) Eigenbau und Kauf von Spielplatzgeräten	16 - 17
11.0 Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung	17 - 18
12.0 Gefährdungsbeurteilung	18 - 20
13.0 Gefahrstoffe	20 - 21
14.0 Ansprechpartner	21 - 23
a) Aufgabenbeschreibung: Arbeitsmedizin (Betriebsarzt)	21 - 22
b) Aufgabenbeschreibung: Fachkräfte für Arbeitssicherheit	22
c) Aufgabenbeschreibung: Ortskräfte	22 - 23

Organisationshilfe zu Verantwortlichkeiten im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz für Kirchenvorstände

1.0 Versicherungsschutz laut Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)

Erstes Kapitel, Aufgaben der Unfallversicherung,

§ 1 Prävention, Rehabilitation, Entschädigung

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Kirche: Wer ist versichert?

Alle Angestellten und Ehrenamtlichen, die im Auftrag des Kirchenvorstands für die Kirche tätig sind und in Ausübung ihrer Funktion verunfallen

Wie?

Gesetzliche Unfallversicherung lt. SGB VII

Arbeitsunfall / Wegeunfall

Berufskrankheit (z.B. Lärmschwerhörigkeit von Kirchenmusikern)

Wo?

Kirche: Verwaltung-Berufsgenossenschaft (VBG)

Friedhof: Gartenbau-Berufsgenossenschaft

Seminare u.a. :

Kirchenvorstandseminar: „Einführung in den Arbeitsschutz für Vorstände und Verwaltungen in Kirchen“, VBG

„Küster und Mesner: Teil 1“

„Sicherer Einsatz von Ehrenamtlichen in Kirchen“

Medien:

Infolyer Ehrenamt – Religionsgemeinschaften, VBG

Übersicht über den Versicherungsschutz im Ehrenamt, VBG

„Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert im Ehrenamt“, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Ausgabe Febr. 2009

KITA: Wer ist versichert?

Alle Angestellten und Ehrenamtlichen, die im Auftrag der Leitung oder weisungsberechtigten Stellvertretung für die Belange der Tageseinrichtung für Kinder tätig sind und in Ausübung ihrer Funktion verunfallen

Wie?

Gesetzliche Unfallversicherung lt. SGB VII

Arbeitsunfall / Wegeunfall

Berufskrankheit (gemäß Berufskrankheiten Verordnung)

Wo?

Mitarbeiter: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege BGW

Kinder: Unfallkasse NRW

Seminare u.a.:

Unfallkasse NRW:

„Arbeits- und Gesundheitsmanagement in Kindertageseinrichtungen“

„Arbeits- und Gesundheitsschutz in Kindertageseinrichtungen“

Medien:

Versicherungsschutz für freiwillige Helfer, BGW

Merkblatt der Deutschen Bischofskonferenz zur gesetzlichen Unfallversicherung von Personen, die für Kirchengemeinden angestellt oder ehrenamtlich tätig werden, MEDITÜV

„Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert im Ehrenamt“, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Ausgabe Febr. 2009

1.1 Unfallanzeige

Wer hat die Unfallanzeige zu erstatten?

Unternehmer (Kirchenvorstand/Leitung KITA oder ein Bevollmächtigter. Bevollmächtigte sind Personen, die vom Unternehmer zur Erstattung der Anzeige beauftragt sind (z.B. Zentralrendantur).

Wann ist eine Unfallanzeige zu erstatten?

Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall bei **Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen** oder **Tod** eines Versicherten.

Innerhalb welcher **Frist** ist die Unfallanzeige zu erstatten?

Binnen **3 Tagen**, nach Kenntnisnahme.

Bei schweren Unfällen, Massunfällen (mehr als ein Verletzter oder Tod sofort telefonisch.)

2.0 Verantwortlichkeiten im Arbeits- und Gesundheitsschutz

2.1 Verantwortung in den Einrichtungen

Ansprechpartner für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (AuG) in der Kirchengemeinde ist ein Mitglied des Kirchenvorstandes der „**Dienstgeberbeauftragte**“.

Kirche: Wer ist verantwortlich?

Der Kirchenvorstand. Ein Mitglied ist Ansprechpartner für den AuG (Dienstgeberbeauftragter).

Wie wird ein Mitglied benannt?

Beschluss des Kirchenvorstands. Dokumentation und Ablage im Ordner AuG.

Wo Ausbildung?

Seminare der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft:

z. B. „Einführung in den Arbeitsschutz für Vorstände und Verwaltungen in Kirchen“

Buchen per Telefon bei der zuständigen VBG oder im Internet: www.vbg.de
Jederzeit telefonisch vormerken lassen, da sonst häufig ausgebucht. Neue Seminartermine erscheinen immer ab Mitte Oktober.

Verantwortlichkeiten im Arbeits- und Gesundheitsschutz

KITA: Wer ist verantwortlich?

Leitung der Einrichtung oder bei Abwesenheit die Stellvertretung.

Wo Ausbildung?

Seminare der Unfallkasse NRW:

„Arbeits- und Gesundheitsmanagement in Kindertageseinrichtungen“

„Arbeits- und Gesundheitsschutz in Kindertageseinrichtungen“

„Brandschutz in Kindertageseinrichtungen“

Buchen per Telefon bei der Unfallkasse NRW oder per Internet:

www.unfallkasse-nrw.de

2.2 Benennung Sicherheitsbeauftragter (SIBE)

(§ 22 SGB VII, § 20 BGV A1)

Kirche: Wer / wie viele?

1 SIBE pro Kirche / Kirchengemeinde, z.B. Küster. (Empfehlung bei fusionierten Gemeinden mit vielen Kirchen und/oder großer Entfernung)

Der SIBE ist grundsätzlich kein Mitglied des Kirchenvorstands, nicht weisungsberechtigt und nicht verantwortlich!

Wie?

Bestellung zum SIBE durch Beschluss des Kirchenvorstands. Dokumentation und Ablage im Ordner AuG. (Vordruck VBG)

Wo Ausbildung?

Seminare der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft:

z. B. „Sicherheitsbeauftragte Teil I und II“

Buchen per Telefon bei der zuständigen VBG oder per Internet: www.vbg.de.

Jederzeit telefonisch vormerken lassen, da sonst häufig ausgebucht. Neue Seminartermine erscheinen immer ab Mitte Oktober.

KITA: Wer / wie viele?

1 SIBE pro Einrichtung.

Leitung kann nicht Sicherheitsbeauftragte sein, da verantwortlich für alle Belange der KITA.

Wie?

Bestellung zum SIBE auf Vorschlag der Leitung und Ernennung durch Kirchenvorstand. Dokumentation und Ablage im Ordner AuG.

Wo Ausbildung?

Seminare der Unfallkasse NRW (speziell für KITAS)

z. B. „Sicherheit und Gesundheit in Kindertageseinrichtungen - Grundlagen für Sicherheitsbeauftragte“

„Sicher und gesund in der Kindertageseinrichtung“

Brandschutz in Kindertageseinrichtungen

Buchen per Telefon bei der Unfallkasse NRW oder per Internet:

www.unfallkasse-nrw.de

Oder: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

„Grundseminar für Sicherheitsbeauftragte“ (alle Branchen)

„Aufbauseminar Kindertagesstätten“

Buchen per Telefon bei der zuständigen BGW oder per Internet:

www.bgw-online.de.

2.3 Benennung Ersthelfer (siehe 3.1)

3.0 Erste Hilfe

3.1 Ersthelfer

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung **Ersthelfer** zur Verfügung stehen. Die Ausbildung erfolgt in einem acht Doppelstunden umfassenden Erste – Hilfe - Lehrgang. Ausbildungsträger sind z.B. Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), das Deutsche Rote-Kreuz (DRK), die Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) oder der Malteser-Hilfsdienst (MHD).

Die Anzahl der Ersthelfer richtet sich nach der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“. Ersthelfer müssen zur Verfügung stehen:

1. Bei bis zu 20 anwesenden Versicherten: ein Ersthelfer,
2. Bei mehr als 20 anwesenden Versicherten:
 - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5%,
 - b) bei sonstigen Betrieben 10 % der Versicherten.

Die Kosten dieser Ausbildung werden von Ihrer Berufsgenossenschaft getragen.

Weiterhin müssen Ersthelfer regelmäßig fortgebildet werden.

Kirche:

Wer / wie viele?

1 Ersthelfer in jeder Gruppe, z. B. Küster, Chorleiter, Leitung Messdiener, Seniorengruppe etc.

Wie?

Grundseminar umfasst 2x8 = 16 Stunden. Verteilung hängt ab vom Anbieter. Kostenübernahme bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft erfragen und Anzahl der gewünschten Ersthelfer angeben.

Wo?

Ausbildungsträger vor Ort suchen und Teilnehmer anmelden.

Achtung wichtig: „Ersthelfer-Ausbildung“ ist nicht identisch mit „Erste-Hilfe-Ausbildung bei Erwerb des Führerscheins“.

Wann?

Fortbildung (8 Stunden) nach 2 Jahren; sonst verfällt die Ausbildung und das Grundseminar muss wiederholt werden.

KITA: Wer / wie viele?

1 Ersthelfer in jeder Gruppe; pro integrative Gruppe 1 Ersthelfer zusätzlich

Wie?

Unfallkasse ansprechen und Ausbildungsstand der Erzieher/innen erfragen. (Ansprechpartner: Herr Andreas Schmidt, Tel. 0211/9024-306, Email: a.schmidt@unfallkasse-nrw.de)

1. Grundausbildung heißt: „Erste Hilfe Grundausbildung für Erzieherinnen und Erzieher“
2. Erste Auffrischung heißt: „Erste-Hilfe-Training“
3. Zweite Auffrischung heißt: „Erste-Hilfe-Training für Erzieherinnen und Erzieher“

Danach im Wechsel 2.+3.

Diese unterschiedlichen Auffrischungen leiten sich aus dem Anteil der Ausbildung am Kind und am Erwachsenen ab.

Wo?

Ausbildungsträger vor Ort suchen und Teilnehmer zum **richtigen** Seminar anmelden.

Achtung wichtig: „Gutschein für „Erste-Hilfe am Kind“ entspricht nicht der geforderten Ausbildung.

Die Ersthelfer-Ausbildung der BGW wird als Grundausbildung anerkannt, auch die regelmäßigen Fortbildungen. Vorgesehen für ErzieherInnen ist jedoch die Erste-Hilfe-Ausbildung der Unfallkasse. Deshalb sollten die zwei Auffrischkurse der Unfallkasse im Wechsel durchgeführt werden.

Wann?

Fortbildung nach 3 Jahren, sonst verfällt die Ausbildung und das Grundseminar muss wiederholt werden. Wurde die falsche Auffrischung gewählt, muss Grundausbildung ebenfalls wiederholt werden.

3.2 Verbandkasten

*In den Arbeitsstätten müssen die zur Ersten Hilfe erforderlichen Mittel vorhanden sein. Bei der Anzahl Ihrer Mitarbeiter sind mindestens diejenigen Verband- und Hilfsstoffe vorrätig zu halten, die insgesamt in einem kleinen **Verbandkasten**, z. B. nach DIN 13 157 "Erste-Hilfe-Material, Verbandkasten C", enthalten sind.*

Kirche: Wie viele?

Mind. 1 kleiner Verbandkasten (Siehe „WO?“)

Wie?

Aufbewahrungsorte der Verbandmittel sind deutlich erkennbar und dauerhaft durch ein weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünem Feld mit weißer Umrandung (Rettungszeichen „Erste Hilfe“) zu kennzeichnen.



E 06 Erste Hilfe

Wo?

Pfarrbüro, Pfarrheim (auf jeder Etage), Sakristei, Bibliothek etc..
Bei Aufbewahrung an unübersichtlichen Stellen (z.B. im Schrank) Aufbewahrungsort durch Richtungspfeil anzeigen



E 13 Richtungsangabe

Wann?

Inhalt regelmäßig auf Vollständigkeit und Ablaufdatum überprüfen. Keine Medikamente hinzufügen.

KITA: Wie viele?

Mind. 1 kleiner Verbandkasten auf jeder Etage. Zusätzlich im Mehrzweckraum sinnvoll.

Bei Ausflügen wird empfohlen, eine Sanitätstasche nach DIN 13160 mitzuführen.

Wie?

Aufbewahrungsorte der Verbandmittel sind deutlich erkennbar und dauerhaft durch ein weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünem Feld mit weißer Umrandung (Rettungszeichen „Erste Hilfe“) zu kennzeichnen.



E 06 Erste Hilfe

Wo?

Gut zu erreichen. Mehrzweckraum.

An unübersichtlichen Stellen (z.B. im Schrank) Aufbewahrungsort durch Richtungspfeil anzeigen



E 13 Richtungsangabe

Wann?

Inhalt regelmäßig auf Vollständigkeit und Ablaufdatum überprüfen. Keine Medikamente hinzufügen. Medikamente für einzelne Kinder gesondert aufbewahren!

3.3 Verbandbuch

Die Unfallverhütungsvorschrift über Erste Hilfe - besagt, dass der Unternehmer dafür zu sorgen hat, dass über jede Erste-Hilfe-Leistung Aufzeichnungen geführt und fünf Jahre lang aufbewahrt werden müssen.

Kirche: Wie viele?

In jeder Einrichtung.

Wie?

Jede noch so geringe Verletzung eintragen (Schneiden in den Finger, Stechen an einer Nadel, etc.). Nur so kann im Fall z. B. einer nachfolgenden Komplikation gegenüber der Berufsgenossenschaft der Nachweis erbracht werden, dass es sich um einen Arbeitsunfall gehandelt hat.

Wo?

Im Verbandkasten.

Wann?

Möglichst sofort eintragen und 5 Jahre aufbewahren.

KITA: Wie viele?

Jeweils ein Verbandbuch sowohl für ErzieherInnen als auch für Kinder.

Wie?

Jede noch so geringe Verletzung eintragen (Schneiden in den Finger, Stechen an einer Nadel, etc.). Nur so kann im Fall z. B. einer nachfolgenden Komplikation gegenüber der Berufsgenossenschaft der Nachweis erbracht werden, dass es sich um einen Arbeitsunfall gehandelt hat.

Wo?

Gut zu erreichender Aufbewahrungsort, z. B. Verbandkasten.

Wann?

Möglichst sofort eintragen und 5 Jahre aufbewahren.

3.4 Notruf (z.B. Telefon)

§ 3 Meldeeinrichtungen und -maßnahmen

Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.

Kirche: Wo?

Pfarrbüro:	Telefon mit Daueraushang „Verhalten im Brandfall“
Pfarrheim:	Telefon mit Plakat „Erste – Hilfe“
Kirche:	Telefon (Mobiles Telefon mit Prepaidkarte) mit
etc.	Daueraushang „Verhalten im Brandfall“

KITA: Wo?

Für alle Gruppen	Telefon mit Daueraushang „Verhalten im Brandfall“
schnell erreichbar:	und Plakat „Erste-Hilfe“

4.0 Flucht-, Rettungswege und Notausgänge

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV 2.3 Fluchtwege und Notausgänge)

(1) Fluchtwege und Notausgänge müssen

- sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten,
- auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen,
- in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.



Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.

(2) Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen

- sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden
- in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.



Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. In Notausgängen sind Karussell- und Schiebetüren nicht zulässig.

Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht eingengt werden und sind stets freizuhalten.

Sollten bauliche Veränderungen geplant sein (z. B. Abtrennung von Räumen, etc.)

- **Bischöfliches Bauamt hinzuziehen**
- **Evtl. Nutzungsänderung bei der Baubehörde beantragen.**

4.1 Einsatz von Fremdfirmen

Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit empfiehlt es sich, schon bei der Vergabe von Aufträgen auf die **Auswahl** des geeigneten („richtigen“) Vertragspartners zu achten und z.B. folgende Klausel im Vertrag oder Auftragschreiben aufzunehmen:

„Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln sowie die vom Auftraggeber erlassenen Sicherheitsanweisungen beachtet werden“.

4.2 KITA: Problematik Haupteingangstür (1.Fluchtweg)

In Tageseinrichtung für Kinder stellt sich die Problematik, dass die Haupteingangstür als erster Fluchtweg ohne besondere Hilfsmittel zu öffnen sein muss, und zum anderen Kinder nicht entweichen dürfen oder fremde Personen nicht unbeobachtet hineinkommen dürfen.

Schlüsselkästen neben der Tür sind verboten. Ein evtl. Elektromechanismus muss so geschaltet sein, dass bei Stromausfall oder Spannungsabfall die elektrische Verriegelung unwirksam und die Tür freigegeben wird.

Die Landesbauordnung wird lt. Unfallkasse fälschlicherweise so interpretiert, dass die Haupteingangstür auch von Kindern zu öffnen sein muss. Hier gibt es ein abgestimmtes Maßnahmenkonzept der Unfallkasse NRW und der obersten Bauaufsichtsbehörde NRW.

- Eine einfache Lösung ist das Hochsetzen des Türdrückers von innen auf 180 cm. Von außen ist ein Knauf. Während der Bringzeiten kann ein Schließmechanismus im Schloss auf „offen“ gestellt werden.
- Elektrisches Verriegelungssystem mit Taster auf einer Höhe von 180 cm. Das elektrische Freigabesystem muss so gesteuert sein, dass bei Stromausfall oder Spannungsabfall die Tür freigegeben wird.
- Türsicherungssysteme mit Panikschloss.

5.0 Brandschutz

5.1 Feuerlöscher

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV 2.2 Schutz vor Entstehungsbränden)

(1) Arbeitsstätten müssen je nach

- a) Abmessung und Nutzung,
- b) der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien,
- c) der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein.

(2) nicht selbstständige Feuerlöscheinrichtungen müssen als solche dauerhaft gekennzeichnet, leicht zu erreichen und zu handhaben sein.



Brandschutzzeichen F04 "Feuerlöschgerät"
(Grundfarbe rot, weißes Symbol)

In unübersichtlichen Arbeitsstätten ist der nächstgelegene Standort eines Feuerlöschers durch eine Kombination aus Brandschutzzeichen F 04 mit Hinweisschild F 01 „Richtungsangabe“ anzuzeigen (ASR 13/1,2 Abs. 5.1).



Richtungspfeil F01
(Grundfarbe rot, weißes Symbol)

Kirche: Wie viele?

Abhängig von Abmessung, Nutzung, Brandgefährdung, Anzahl der Personen

Wie?

In einer Höhe von 80 cm – 120 cm.

Wo?

Gut zu erreichen, nicht verstellen.

An unübersichtlichen Stellen Hinweis durch Brandschutzzeichen F 04 „Feuerlöschgerät“ mit Hinweisschild F 01 „Richtungspfeil“.

Wann?

Prüfung der Feuerlöscher regelmäßig alle zwei Jahre durch Sachkundige, z.B. den Hersteller, auf ihre Einsatzbereitschaft.

Beachte:

Eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern ist mit der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen (ASR 13/1,2 Abs. 6 (2)), z. B. durch Lieferanten der Feuerlöscher.

In Küchen (z.B. Pfarrheim) benötigen Sie einen **Fettbrandlöscher**.

KITA: Wie viele?

Abhängig von Abmessung, Nutzung, Brandgefährdung, Anzahl der Personen

Wie?

In einer Höhe von 85 cm – 120 cm.

Wo?

Gut zu erreichen, nicht verstellen.

An unübersichtlichen Stellen Hinweis durch Brandschutzzeichen F 04 „Feuerlöschgerät“ mit Hinweisschild F 01 „Richtungspfeil“.

Wann?

Prüfung der Feuerlöscher regelmäßig alle zwei Jahre durch Sachkundige, z.B. den Hersteller, auf ihre Einsatzbereitschaft.

Beachte:

Eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern ist mit der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen (ASR 13/1,2 Abs. 6 (2)), z. B. durch Lieferanten der Feuerlöscher.

In der Küche benötigen Sie einen **Fettbrandlöscher**.

6.0 Vorschriften

Zur Verfügungstellung von Vorschriften und Regeln (BGV A1 § 12)

(1) Der Unternehmer hat den Versicherten die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften an geeigneter Stelle zugänglich zu machen.

(2) Der Unternehmer hat den mit der Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 betrauten Personen die für ihren Zuständigkeitsbereich geltenden Vorschriften und Regeln zur Verfügung zu stellen

Kirche und KITA: z. B. CD der VBG: „Freude am Gestalten“ erhältlich bei Ihrer zuständigen VBG-Geschäftsstelle.

Beachte:

Die CD kann nur von der Kirchengemeinde bei der VBG bestellt werden.

Es ist möglich, diese auf dem PC der KITA zu installieren.

Inhalte u.a.:

- Organisationshilfen
- Checklisten
- Betriebsanweisungen
- Unterweisungsnachweise
- Infoblätter
- Gesetze, Vorschriften, Regeln

7.0 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3)

Unfallverhütungsvorschrift BGV A3 § 5 Prüfungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektr. Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden 1. vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person (EUP) und 2. in bestimmten Zeitabständen. Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden

Ortsfeste: sind fest angebrachte Betriebsmittel, die keine Tragevorrichtung haben und deren Masse so groß ist, dass sie nicht leicht bewegt werden können.

- Installationen (stationäre Anlagen), Einbaugeräte, Geräte mit festen, unlösbarem Anschluss

Ortsveränderliche: sind solche, die während des Betriebes bewegt werden, oder die leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie an dem Versorgungsnetz angeschlossen sind.

- Staubsauger, Kaffeemaschinen, Tischlampen, Ventilatoren, Tischrechner, Verlängerungskabel, Mehrfachsteckdosen u. a.

Wer darf prüfen?

Elektrofachkraft

Elektrotechnisch unterwiesene Personen (EUP) mit klar abgegrenztem Aufgaben-
gebiet,

Voraussetzungen für tätig werden einer EUP:

- Unterweisung durch Elektrofachkraft
- Verwendung geeigneter Prüfgeräte nur Ja – Nein Aussagen
- Leitung und Aufsicht durch Elektrofachkraft

Dann: Eigenverantwortliche Tätigkeit der EUP. Die Fachverantwortung bleibt bei der Elektrofachkraft.

➤ **Dokumentation:**

Die vorgeschriebene Erfassung und Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel beachten (nach BGV A3 und DIN VDE 702) – auch bei Vergabe an eine Elektrofachkraft.

Wann?

Wiederholungsprüfungen für ortsfeste Anlagen: Alle 4 Jahre

Wiederholungsprüfungen für ortsveränderliche Anlagen: Richtwert alle 6 Monate .
Wird eine Fehlerquote technisch unter < 2 % erreicht, kann die Prüffrist von einer Elektrofachkraft in Verwaltungseinrichtungen oder bei ähnlichen Bedingungen auf 24 Monate verlängert werden.

8.0 Unterweisung der Versicherten

Unterweisung der Versicherten (BGV A1 § 4)

(1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitneh-

merüberlassung entsprechend § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

(2) Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und BG-Regeln sowie der einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerke in verständlicher Weise zu vermitteln.

Kirche: Wer unterweist?

Kirchenvorstand / Vertreter einer Berufsgruppe (z.B. Küster oder Hausmeister unterweist Helfer); Herstellerfirma (z.B. Feuerlöscher)

Wer wird unterwiesen?

Mitarbeiter nach Art und Gefährdung bei der Tätigkeit
Helfer nach Art der Gefährdung bei der Tätigkeit

Wie? / Hilfsmittel

Mündlich, schriftlich, Filme, Video, DVD
Eine einzelne Person oder eine Gruppe (abhängig von der zu verrichtenden Tätigkeit)
Gemütliches Beisammensein mit Thema: „Arbeits- und Gesundheitsschutz“

Unterweisungshilfen der VBG CD, z. B.:

- Grundunterweisung für Ehrenamtliche Helfer von der VBG CD
- Erste-Hilfe
- Brandschutz
- Reinigungsarbeiten

MEDITÜV/VBG im Ordner AuG:

- Leitern
- Heben und Tragen
- Sicherer Auftritt
- Unterweisung der Grünpfleger durch Ortskräfte des MEDTÜV
- Unterweisung der Pfarrsekretärinnen (ab 2009)

Seminare:

„Erfolgreich unterweisen“ VBG
„Sicherer Einsatz von Ehrenamtlichen in Kirchen“, VBG usw.

Dokumentation: Unterweisungsnachweis unterschreiben lassen und Ab-
lage im Ordner AuG.

Wann?

Neue Mitarbeiter bei Dienstantritt
Ehrenamtliche vor der ersten Aufnahme der Tätigkeit
Alle Mitarbeiter (angestellt und ehrenamtlich) einmal jährlich
Beim Einsatz von neuen Arbeitsmitteln / -abläufen.

KITA: Wer unterweist?

Kirchenvorstand / Leitung KITA / Sicherheitsbeauftragte im Beisein der Leitung / Herstellerfirma

Wer wird unterwiesen?

Angestellte und Ehrenamtliche (z.B. Eltern) nach Art und Gefährdung bei der Tätigkeit
Helfer nach Art der Gefährdung bei der Tätigkeit

Wie? / Hilfsmittel

Mündlich, schriftlich, Filme, Video, DVD
Eine einzelne Person oder eine Gruppe (z. B. nach Tätigkeit)
Gemütliches Beisammensein mit Thema: „Arbeits- und Gesundheitsschutz“

Unterweisungshilfen der VBG CD, z. B:

- Grundunterweisung für Ehrenamtliche Helfer von der VBG CD (**Beachte: 6.0 Seite 11**)
- Erste-Hilfe
- Brandschutz
- Reinigungsarbeiten

MEDITÜV im Ordner AuG:

- Infektionsschutz/Mutterschutz
- Leitern
- Heben und Tragen
- Sicherer Auftritt
- Unterweisung der Grünpfleger durch Ortskräfte des MEDTÜV

Seminare:

„Arbeitssicherheit durch betriebliche Unterweisung“ BGW
„Durch- und Umsetzung von Unterweisungszielen“, BGW
„Arbeits- und Gesundheitsmanagement in Kindertageseinrichtungen“ Unfallkasse NRW“, usw.

Dokumentation: Unterweisungsnachweis unterschreiben lassen und Abgabe im Ordner AuG.

Wann?

Neue Mitarbeiter bei Dienstantritt
Ehrenamtliche vor Aufnahme der Tätigkeit
Alle Mitarbeiter einmal jährlich
Beim Einsatz von neuen Arbeitsmitteln / -abläufen

9.0 Ergonomie

Laut folgender Bestimmungen: UVV Kindertageseinrichtungen § 2, GUV SR S2, GUV-SI 8011, DIN ISO 5970, UVV Grundsätze der Prävention, GUV-V A1, Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

„Für das pädagogische Personal ist ergonomisch geeignetes Mobiliar vorzuhalten.“

a) Erzieherinnen-Stuhl

„Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen ist unterschiedlichen arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt. Besonders erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang das häufig fehlende ergonomisch geeignete Mobiliar für die Beschäftigten. Vielfach sitzen die MitarbeiterInnen auf Kinderstühlen, arbeiten an niedrigen Tischen und nehmen somit über einen längeren Zeitraum hinweg eine ungünstige Körperhaltung ein.

*Verspannungen im Nacken- oder Halswirbelbereich sowie Schmerzen im Rücken oder in den Knien können die Folge dieser Fehlhaltungen sein. **Vermeidbar wären diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch einen höhenverstellbaren Stuhl, der ein ergonomisches Sitzen ermöglicht, sowie einem Arbeitsplatz, der den physiologischen Bedürfnissen eines Erwachsenen entspricht.** Hierbei hat das pädagogische Personal die Möglichkeit, Arbeiten rückenschonend auszuführen.“*

KITA: Wie viele Erzieherinnenstühle?

Für jede Erzieherin

Wie ausgestattet?

Ergonomisch geeigneter Stuhl, der ein dynamisches Sitzen ermöglicht.
Höhenverstellbar ab 35 cm, damit er unter die niedrigen Tische passt; mit oder ohne Armlehnen (Armlehnen erleichtern das Aufstehen aus niedrigen Positionen, z.B. bei Kniebeschwerden).
Vermeidung von Quetsch- und Scherstellen für Kinder am Stuhl.

Wo erhältlich?

Beispiele von Herstellern mit Vergünstigungen für das Bistum.

Bei Vergünstigungen nur zu beziehen über:

Sedus Stoll AG, Brückenstr. 15, D-79761 Waldshut
Herr Vogelbacher, Tel. 07751 – 84-236, Fax. 07751 – 84-384
E-Mail: FrankVogelbacher@sedus.de

Preis Grundausstattung, ohne Armlehnen: z.Z. € 295,00

ORG - DELTA

Frau Schlüter, Homeoffice Tel.: 04472 – 698856
Fax. 04472 – 947892, Mobil: 0172 – 20 55 588
E-Mail: Org-Delta-P.Schlueter@web.de

Preis auf Anfrage. Bistum Münster minus 10 %.

Möglichkeit der Kostenübernahme durch die BfA für MitarbeiterInnen mit attestierten Rückenproblemen. Firmen sind beim Antrag zur Übernahme der Kosten behilflich.

Beachte:

Einige Stühle zum Probesitzen der o.g. Firmen sind beim MEDITÜV vorhanden. Da jede ErzieherIn unterschiedliche Anforderungen benötigt, empfehlen wir die Stühle zu testen. Auch die Hersteller stellen Stühle auf Probe zur Verfügung.

b) Wickeltisch

Laut folgender Bestimmungen: Lastenhandhabungsverordnung (LastenhandhabV) §§ 1,2 und 4, Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 5, Mutterschutzgesetz (MuSchG) Punkt 16 der Schutzvorschriften, UVV Kindertageseinrichtungen, GUV-V S2, § 23 Satz 4

Durch die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren ist es erforderlich, den „Arbeitsplatz Wickelbereich“ unter sicherheitstechnischen sowie ergonomischen Aspekten zu planen und einzurichten.

Die Anzahl der Kinder unter drei Jahren in den Kindertageseinrichtungen hat sich in der letzten Zeit drastisch erhöht, sodass auch die Anzahl der Wickelvorgänge entsprechend gestiegen ist. Umso wichtiger ist es, den Bereich so zu gestalten, dass gesundheitliche Schädigungen durch Unfälle bei den Kindern oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren beim pädagogischen Personal vermieden werden.

Der Wickelbereich ist in einer ergonomisch geeigneten Arbeitshöhe zu errichten. Diese richtet sich nach den Körpergrößen des pädagogischen Personals, das an ihm arbeiten wird und liegt in etwa zwischen 85 cm bis 95 cm.

Entscheidend für einen sicheren Arbeitsablauf ist die Tiefe des Wickelbereichs. Sie muss der Größe der zu wickelnden Kinder angepasst sein, sodass der gesamte Körper des Kindes auf dem Wickeltisch aufliegen kann.

Um die Belastungen für das pädagogische Personal und die Unfallgefahren für die Kinder zu minimieren, ist eine geeignete Aufstiegshilfe für die Kinder unerlässlich. Diese muss mit dem Wickelbereich verbunden und sicher zu begehen sein. Handelt es sich um eine ausziehbare Aufstiegshilfe müssen die Rollen feststellbar und so angeordnet sein, dass keine Gefährdungen für die Kinder bestehen.

Um ein seitliches Herunterfallen der Kinder vom Wickeltisch zu vermeiden, ist eine Aufkantung von mindestens 20 cm erforderlich. Günstiger Weise kann der Standort des Wickeltisches so gewählt werden, dass dieser durch seitlich angrenzende Wände gesichert ist.

Bei der Betreuung von Kindern mit einer körperlichen Einschränkung (z. B. bei Kindern, die in einem Rollstuhl sitzen) sind elektrisch höhenverstellbare Wickeltische zu verwenden.

10.0 Prüfung und Wartung von Spielplatzgeräten

Spielplatzgeräte müssen u.a. lt. folgender Bestimmungen geprüft werden:

UVV Kindertageseinrichtungen, GUV-V S2, § 28; Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, GUV-SI 8017; Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176 Beiblatt 1; Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176; Stoßdämpfende Spielplatzböden, DIN EN 1177

Die Prüfung der Geräte und die erforderlichen Wartungsarbeiten sollten nach den Anleitungen der Hersteller durchgeführt werden. Folgende Inspektionen sind stets vorzusehen:

Sichtkontrollen (nach DIN EN 1176-7:2008-08)

„Diese dient der Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen, die sich als Folge von Vandalismus, Benutzung oder Witterungseinflüssen ergeben können, z.B. können diese in Form von zerbrochenen Teilen, zerbrochenen Flaschen in Erscheinung treten.“

Je nach Beanspruchung oder Gefährdung (z. B. als Folge von Vandalismus): täglich, wöchentlich (z. B. durch MitarbeiterInnen, Dokumentation).

Operative Inspektion (nach DIN EN 1176-7:2008-08)

„Hierbei handelt es sich um eine detaillierte Inspektion zur Überprüfung der Betriebssicherheit und der Stabilität der Anlage insbesondere in Bezug auf jedweden Verschleiß. **Diese Inspektion sollte alle 1 bis 3 Monate oder nach Maßgabe der Hersteller-Anweisungen vorgenommen werden (Prüfung durch MitarbeiterInnen oder Hausmeister).** Besondere Aufmerksamkeit sollte auf Teile gelegt werden, die auf Dauer abgedichtet sind.

Beispiele für die visuelle und operative Inspektion sind Sauberkeit, Bodenfreiheit, Beschaffenheit der Bodenoberfläche, freiliegende Fundamente, scharfe Kanten, fehlende Teile, übermäßiger Verschleiß (von beweglichen Teilen) und bauliche Festigkeit.“

- Vorschlag für einen Inspektions- und Wartungsplan siehe die „Sichere KITA“ der Unfallkasse NRW unter: http://www.sichere-kita.de/_docs/pdf/inspektionsplan.pdf

Jährliche Hauptinspektion durch Sachkundige gemäß DIN EN 1176-7:2008-08 (Gesetzl. Verpflichtung)

„Die **jährliche** Hauptinspektion wird zur Feststellung des allgemeinen betriebssicheren Zustandes von Anlage, Fundamenten und Oberflächen vorgenommen, z.B. Übereinstimmung mit dem/den relevanten Teil(en) von EN 1176, einschl. jeder Veränderung als Folge der Beurteilung der Sicherheitsmaßnahmen, vorliegen von Verrottung oder Korrosion, sowie jeglicher Veränderung der Anlagen-Sicherheit als Folge von durchgeführten Reparaturen oder zusätzlich eingebauten bzw. ersetzten Anlagenteilen.

Die jährliche Hauptinspektion kann die Freilegung bestimmter Teile erforderlich machen.

Diese Inspektion der Anlage muss von sachkundigen Personen, unter strenger Einhaltung von mind. der vom Hersteller erteilten Anweisungen, vorgenommen werden.

Die jährliche Kontrolle bzw. Hauptuntersuchung findet vorzugsweise zu Beginn der Spielsaison statt. Geprüft und gewartet werden sollten:

- Das gesamte Außengelände, insbesondere die Zugänge zu den Spielflächen
- Die einzelnen Spielplatzgeräte und Kombinationen
- Die Fallräume mit dem notwendigen Fallschutz.

Mängel und Reparaturen

Können Mängel nicht sofort abgestellt werden, kann das Gerät nur noch eingeschränkt genutzt werden oder es ist zu sperren bzw. zu entfernen.

Wartungs- und Reparaturarbeiten müssen fachkundig ausgeführt werden (Herstellerfirma oder Firmen mit der für Spielplatzgeräte geforderten Sachkunde).

Alle Inspektions- und Wartungsarbeiten sind immer zu dokumentieren und die Dokumentationen sind aufzubewahren, z.B. im Ordner Arbeits- und Gesundheitsschutz!

a) Eigenbau und Kauf von Spielplatzgeräten

Spielplatzgeräte müssen z.B. nach folgenden Bestimmungen gekauft oder errichtet werden: UVV Kindertageseinrichtungen, GUV-V S2, § 28; Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG; Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, GUV-SI 8017; Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176; Stoßdämpfende Spielplatzböden, DIN EN 1177.

Spielplatzgeräte müssen den Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes und der DIN Normen für Spielplatzgeräte und Spielplatzböden entsprechen. Grundsätzlich sind mindestens die Normen 1176-1 bis 1176-7, 1176-10, 1176-11 und 1177 in der jeweils

gültigen Fassung anzuwenden. Beim Kauf von Spielplatzgeräten bescheinigt der Hersteller oder Verkäufer des Gerätes die Einhaltung der genannten Anforderungen. In öffentlichen Einrichtungen sind **ausschließlich Geräte einzubauen, die diesen Anforderungen entsprechen**. Spielgeräte, die für den Freizeitgebrauch konstruiert wurden, dürfen nicht verwendet werden.

In der Bedienungsanleitung und den Hinweisen zur Geräteaufstellung finden sich detaillierte Vorgaben, wie das Gerät aufzustellen ist und welche Anforderungen an den Fallschutz zu erfüllen sind. **Dies garantieren schriftlich die Herstellerfirmen, wenn sie die Aufstellung der Geräte übernehmen.**

Bei der Neu- oder Umgestaltung des Außengeländes sollte stets ein erfahrener Planer, der die Sachkunde nach DIN EN 1176 und 1177 besitzt, einbezogen werden. Aufbau und Montage dürfen nur nach Herstellerangaben erfolgen. Damit ist gewährleistet, dass ein Gesamtkonzept entwickelt wird, das den Bedürfnissen der Kinder und allen Sicherheitsanforderungen gerecht wird.

- **Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen, die in Eigenarbeit erfolgen, da hier der Erbauer und der Aufsteller (KITA-Leitung, KV) im Falle eines Unfalles haften.**

Abnahme für bereits erbaute oder selbst errichtete Spielgeräte bei nicht vorliegender Bescheinigung aller gesetzlicher Anforderungen

Für bereits selbst erbaute und selbst errichtete Spielgeräte müssen **nachträglich Einzelabnahmen** erfolgen, wenn die Sachkunde bei der Herstellung und/oder Aufstellung von Spielgeräten nicht dokumentiert ist und nicht gesichert ist, dass die Standsicherheit und die konstruktive Festigkeit des Gerätes den Anforderungen genügen. Daher wird ein Eigenbau unter Umständen nicht kostengünstiger als ein Gerät vom Hersteller, das allen Anforderungen genügt.

Empfehlenswert ist es demzufolge, die Planung mit dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Unfallkasse NRW) abzustimmen **und vorher** die Kosten für die Einzelabnahme zu erfragen. Firmen, die Einzelabnahmen durchführen, kann Ihnen Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit nennen.

Spielplatzgeräte sind erst dann sicher zu nutzen, wenn alle sicherheitsrelevanten Anforderungen erfüllt sind.

11.0 Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung (BGV A1 § 29)

(1) Der Unternehmer hat gemäß § 2 der PSA-Benutzungsverordnung den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen; vor der Bereitstellung hat er die Versicherten anzuhören.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die persönlichen Schutzausrüstungen den Versicherten in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung für die Tätigkeit am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Für die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen müssen EG-Konformitätserklärungen vorliegen.

Auswahl geeigneter Schutzausrüstung

Sicherheitsschuhe: Fußschutz muss getragen werden, wenn mit Fußverletzungen durch Stoßen, Einklemmen, umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenstände, durch Hineintreten in spitze und scharfe Gegenstände zu rechnen ist z.B. alle Umbaumaßnahmen, Grünpflegearbeiten etc.

Schutzhandschuhe: Handschutz ist notwendig, wenn mit Handverletzungen durch mechanische Verletzungen oder Verbrennungen zu rechnen ist oder bei Feuchtarbeiten z.B. Heckenschnitte und Müllsammlung, Wickeln von Kindern, etc.

Gehörschutz: z. B. beim Arbeiten mit lärmintensiven Geräten und Maschinen z.B. Laubbläser, Rasenmäher etc.

Gesichtsschutz, Augenschutz: Die Augen und das Gesicht müssen geschützt werden, wenn mit Augen- oder Gesichtsverletzungen durch wegfliegende Teile zu rechnen ist z.B. Grünpflegearbeiten, Gefahrstoffe in der speziellen Reinigung etc.

Warnkleidung: z. B. beim Arbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich z.B., Ladearbeiten im Verkehrsbereich, Vorbereitung und Absicherung von Prozessionen etc.

Wetterschutzkleidung: Schutzkleidung gegen Kälte bei Arbeiten im Winter. Schutzkleidung gegen Regen z.B. Schneefegen, Außenarbeiten bei Reinigung der Verkehrswege, Arbeiten im Außenbereich bei Regen, etc.

Hautschutz

Hautschutzmittel und Hautdesinfektion gehören zum Bereich der persönlichen Schutzausrüstungen. Er umfasst unter anderem die folgenden Stufen:

- Spezieller **Hautschutz**, z. B. beim Einsatz von Mineralölen, Fetten, Feuchtarbeit
- gezielte und schonende **Hautreinigung**,
- wirksame **Hautpflege**

Alle drei Stufen sind von gleicher Wichtigkeit für die Verhütung von Hauterkrankungen.

Kirche: z. B. Grünpflegearbeiten, Arbeiten am Gebäudeeigentum, Winterdienst, Reinigung bei Verunreinigungen durch Vögel im Kirchturm, Feuchtarbeiten, Aussortieren von Gefahrstoffen etc.

Seminar:

„Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei der Grünpflege“, VBG

KITA: z. B. Wickeln der Kinder, Feuchtarbeiten, Aussortieren von Gefahrstoffen, Umfüllen von Klebern

Seminar: „Grundkurs für Hygiene und Arbeitsschutz“, BGW

12.0 Gefährdungsbeurteilung

Auch Beurteilung der Arbeitsbedingungen genannt. Eine Gefährdungsbeurteilung beinhaltet eine vorausschauende Analyse und Risikobewertung einer möglichen Gefahr oder Belastung sowie die Festlegung entsprechender Schutzmaßnahmen.

Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation (ArbSchG §§ 5,6)

(1) Der Unternehmer hat durch eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz zu ermitteln, welche Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 erforderlich sind.

(2) Der Unternehmer hat Gefährdungsbeurteilungen insbesondere dann zu überprüfen, wenn sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz verändert haben.

(3) Der Unternehmer hat entsprechend § 6 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1, die von ihm festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung zu dokumentieren.

(4) Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft alle Informationen über die im Betrieb getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Wunsch zur Kenntnis zu geben.

Kirche: Wer ist Verantwortlich? Wer führt aus?

Der Kirchenvorstand ist für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung verantwortlich. Die Ausführung kann an Verantwortliche aus den Berufsgruppen (z. B. Küster, Hausmeister) delegiert werden.

Wie? / Hilfsmittel

Gefährdungsbeurteilungen des MEDITÜV für:

- Küster
- Reinigungskräfte
- Büro- und Bildschirmarbeitsplätze
- Weihnachtsbaum - Einsammelaktion
- Gefährdungsbeurteilung „kurz- und bündig“

Seminare:

- „Gefährdungsbeurteilung rund um die Kirche“, VBG
- „Arbeitsschutz bei kirchlichen Veranstaltungen“, VBG
- „Sicherer Einsatz von Ehrenamtlichen in Kirchen“, VBG

Medien:

- Checkliste für den Kirchenvorstand „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“, VBG
- „Gefährdungsbeurteilung im Mitarbeitergespräch“ mit Handlungshilfen: wie führe ich eine eigene Gefährdungsbeurteilung durch? VBG Hamburg

Dokumentation:

- Welche Gefährdungen wurden gefunden?
- Welcher Handlungsbedarf wurde ermittelt?
- Welche Maßnahmen wurden getroffen?
- Wer ist für die Durchführung verantwortlich?
- Bis wann sind die Maßnahmen zu realisieren?
- Überprüfung auf Wirksamkeit der Maßnahmen?
- Was muss zusätzlich veranlasst werden?
- Unterschreiben und Ablage im Ordner AuG.

Wann?

- Aufnahme aller Tätigkeiten der Mitarbeiter
- Neue Tätigkeiten
- Nach Unfällen
- In regelmäßigen Abständen und nach veränderten Abläufen
- Bei der Planung von Festen, Veranstaltungen, Ferienfreizeiten etc.
- Beim ersten Einsatz von Ehrenamtlichen

KITA:

Wer ist Verantwortlich? Wer führt aus?

- Kirchenvorstand / KITA Leitung, ist dem Kirchenvorstand gegenüber für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung verantwortlich.
- Die Ausführung kann an Verantwortliche aus den Berufsgruppen (z. B. Sicherheitsbeauftragte) delegiert werden.

Wie? / Hilfsmittel

- Gefährdungsbeurteilungen des MEDITÜV für:
 - Infektionsschutz/Mutterschutz
 - Tageseinrichtungen für Kinder
 - Büro- und Bildschirmarbeitsplätze
 - Reinigungskräfte
 - Gefährdungsbeurteilung „kurz- und bündig“

Seminare:

- „Gefährdungsbeurteilung – Eine Führungsaufgabe?“, Unfallkasse NRW

Medien:

- „Gefährdungsbeurteilung im Mitarbeitergespräch“ mit Handlungshilfen: wie führe ich eine eigene Gefährdungsbeurteilung durch? BGW Hamburg

Dokumentation:

- Welche Gefährdungen wurden gefunden?
- Welcher Handlungsbedarf wurde ermittelt?
- Welche Maßnahmen wurden getroffen?
- Wer ist für die Durchführung verantwortlich?
- Bis wann sind die Maßnahmen zu realisieren?
- Überprüfung auf Wirksamkeit der Maßnahmen?
- Was muss zusätzlich veranlasst werden?
- Unterschreiben und Ablage im Ordner AuG.

Wann?

Neue Tätigkeiten
Nach „Beinaheunfällen“
In regelmäßigen Abständen und nach veränderten Abläufen
Bei der Planung von Festen, Veranstaltungen, Ausflügen
Beim ersten Einsatz von Ehrenamtlichen

13.0 Gefahrstoffe

Die am 01.01.2005 neu in Kraft getretene Gefahrstoffverordnung verpflichtet den Arbeitgeber, grundsätzlich alle chemischen Stoffe zu ermitteln, zu dokumentieren und eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Werden Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt, so muss der Arbeitgeber alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten beurteilen:

- *Bezeichnung des Gefahrstoffes,*
- *Einstufung des Gefahrstoffes bzw. Angaben der gefährlichen Eigenschaften,*
- *Mengenbereiche des Gefahrstoffes im Betrieb,*
- *Arbeitsbereiche, in denen mit dem Gefahrstoff umgegangen wird.*

Die Angaben können den Sicherheitsdatenblättern und der Gefährdungsbeurteilung der Hersteller, die von Ihrem Händler mitgeliefert werden müssen, entnommen werden.

Der Arbeitgeber hat den möglichen Einsatz eines weniger gefährlichen Ersatzstoffes oder eine Verfahrensänderung zu prüfen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Gefahrstoffverordnung umzusetzen, die betreffenden Mitarbeiter/innen darüber in Betriebsanweisungen zu unterweisen (Unterschrift) und je nach Gefahrstoff und Tätigkeit arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen oder anzubieten.

Die Gefahrstoffe werden in unterschiedliche Schutzstufen eingeteilt:

Schutzstufe 1:

(§ 8 „Grundsätze für die Verhütung von Gefährdungen; Tätigkeiten mit geringer Gefährdung“)

Schutzstufe 2:

(§ 9 „Grundmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten“)

Schutzstufe 3:

(§ 10 „Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit hoher Gefährdung“)

Schutzstufe 4:

(§ 11 Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen“)

Kirche: Wer ist Verantwortlich? Wer führt aus?

Der Kirchenvorstand.

Die Erfassung der Gefahrstoffe kann an Verantwortliche aus den Berufsgruppen (z. B. Küster, Hausmeister) delegiert werden.

- **Die vorhandenen Gefahrstoffe wurden durch die Ortskräfte des MEDITÜV von 2006-2007 erfasst und die Aufstellung an die Kirchengemeinde übergeben.**

Wie? / Hilfsmittel

- Die weitere Vorgehensweise wurde im Arbeitssicherheit Aktuell Februar 2008 „Auswertung der Checkliste Gefahrstoffe“ beschrieben.

Checkliste „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, VBG CD

Seminare:

„Küster und Mesner, Teil II“, VBG

Dokumentation:

Neu aufgenommene Gefahrstoffe (z.B. Reinigung, Unkrautvernichtung, Farben etc. in die Dokumentation aufnehmen. Die Frage, ob es weniger gefährliche Stoffe gibt, die den gleichen Zweck erfüllen, prüfen und das Ergebnis dokumentieren. Im Ordner AuG ablegen; Betriebsanweisungen für alle neu eingesetzten Stoffe erstellen. Fertige Betriebsanweisungen aushängen und Mitarbeiter unterweisen.

Wann?

Fortlaufend

KITA: Wer ist Verantwortlich? Wer führt aus?

Der Kirchenvorstand / Leitung KITA

Die Erfassung der Gefahrstoffe kann an Verantwortliche aus den Berufsgruppen (z. B. Sicherheitsbeauftragte) übergeben werden.

- **Die vorhandenen Gefahrstoffe wurden durch die Ortskräfte des MEDITÜV von 2006-2007 erfasst und die Aufstellung an die KITA übergeben.**

Wie? / Hilfsmittel

- Die weitere Vorgehensweise wurde in der Arbeitssicherheit Aktuell Februar 2008 „Auswertung der Checkliste Gefahrstoffe“ beschrieben.

Dokumentation:

Neu aufgenommene Gefahrstoffe (z.B. Reinigung, Unkrautvernichtung, Farben etc. in die Dokumentation aufnehmen. Die Frage, ob es weniger gefährliche Stoffe gibt, die den gleichen Zweck erfüllen, prüfen und das Ergebnis dokumentieren. Im Ordner AuG ablegen; Betriebsanweisungen für alle neu eingesetzten Stoffe erstellen. Fertige Betriebsanweisungen aushängen und Mitarbeiter unterweisen.

Wann?

Fortlaufend.

14.0 Ansprechpartner

Neben den für die Koordination des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zuständigen Ansprechpartnern im Bischöflichen Generalvikariat

Herrn Ruppert

Tel.: 0251/495 - 6130

Frau Heuger

Tel.: 0251/495 – 345

werden Sie sowohl arbeitsmedizinisch als auch sicherheitstechnisch betreut. Ihre Ansprechpartner finden Sie auf der Seite 1. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über deren Aufgaben:

a) Aufgabenbeschreibung: Arbeitsmediziner

Mediziner mit Zusatzausbildung, die ihn z. B. zur Untersuchung auf arbeitsbedingte Krankheiten befähigt, aber auch zur Beurteilung von Arbeitsplätzen im Hinblick auf gesundheitliche Risiken. Die Aufgaben des Arbeitsmediziners – auch Betriebsarzt - dienen der **Vorbeugung = Prävention** von arbeitsbedingten Erkrankungen und Arbeitsunfällen.

- Beratung des Arbeitgebers und der Mitarbeiter bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen und der Arbeitsorganisation. Beispielsweise Beratung bei der gesundheitsförderlichen Gestaltung eines Büroarbeitsplatzes

- Beratung und Hilfestellung bei der **Wiedereingliederung** erkrankter MitarbeiterInnen an ihrem Arbeitsplatz, z.B. nach Bandscheibenvorfall, Herzinfarkt, Krebserkrankung, beruflich bedingter Hauterkrankung, Unfällen, Suchterkrankung
- Beratung bei Arbeitsplatzumsetzungen
- Beratung zur Organisation der Ersten Hilfe
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen je nach beruflicher Tätigkeit. (z.B. Erzieherinnen)
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen werden von ärztlichen Kollegen vor Ort durchgeführt.

b) Aufgabenbeschreibung: Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Laut § 6 Arbeitsschutzgesetz haben Fachkräfte für Arbeitssicherheit die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen und zu beraten. Insbesondere:

- die Arbeitsstätten zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken
- Die Unterstützung umfasst, neben der direkten Beratung, auch das Informieren, Motivieren, Organisieren, Vorschlagen, Hinwirken für alle in Kirche tätigen Personen, z.B. bei folgenden Fragen:
 - Welche Unterlagen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz benötige ich in meiner Einrichtung?
 - Welche Personen unterstützen mich?
 - Worüber muss ich meine KollegInnen und ehrenamtliche Helfer informieren?
 - Was müssen wir tun, um Gefährdungen möglichst auszuschließen und was, wenn doch etwas passiert ist?
 - Kommen sie auch nach einem Unfall in die Einrichtung, um Maßnahmen vorzuschlagen, damit das Gleiche sich nicht wiederholt?
 - Wer ist bei Unterweisungen behilflich?
 - Es ist sehr laut. Gibt es da Möglichkeiten uns zu helfen? (Eine Lärmampel der Firma ORG-DELTA kann vom MEDITÜV probeweise zur Verfügung gestellt werden).
 - Können sie sich einmal die Einrichtung anschauen – ich bin mir nicht sicher...?
 - In unserer Kirche ist es sehr glatt, was können wir tun?
 - Der Stress wird zu groß – wo bekommen wir Hilfe?
 - Wie und wo können wir uns fortbilden?

c) Aufgabenbeschreibung: Ortskräfte

Nach der Präventionsvereinbarung unterstützen die Ortskräfte den Kirchenvorstand, seine Aufgaben im AuG umzusetzen. Sie unterstützen ebenfalls die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte bei Betriebsbegehungen gem. Arbeitsschutzgesetz (ASiG). Die Organisation und Durchführung der Tätigkeit der Ortskräfte hat das Bistum Münster dem TÜV NORD MEDITÜV übertragen.

Die Arbeit der Ortskräfte ist so organisiert, dass in jeder Kirchengemeinde (Kirche, Pfarrbüro, Pfarrheim und Tageseinrichtung für Kinder) einmal jährlich eine Begehung - bei der die Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes berücksichtigt werden - erfolgt.

Die Ortskräfte melden sich vorher in der Kirchengemeinde an und führen in der Regel die Begehungen zusammen mit dem Dienstgeberbeauftragten und/oder Küster durch.

Von den Ortskräften werden bei den Begehungen vorgefertigte Checklisten zu bestimmten Themenschwerpunkten eingesetzt. Die Checklisten werden von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärzten erstellt und mit dem BGV und der Berufsgenossenschaft abgestimmt.

Die ausgefüllten Checklisten werden der Leitung der Kirchengemeinde / Tageseinrichtung für Kinder zur Mängelbeseitigung vorgelegt sowie fast allen ZR zur Kenntnis gegeben. Auf Wunsch erfolgt eine Beratung durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte und Fachabteilungen der Diözese.

Gebietszuweisung der Ortskräfte für die Bearbeitung der Jahres-Checkliste:

Nachname	Vorname	Telefon	Gebiet
Baaden	Maria	02825 / 90975 0162 / 712 29 13	Moers, Geldern, Xanten, Uedem, Kevelaer, Weeze, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Rheurdt, Kerken, Issum, Wachtendonk, Kempen, Straelen
Erdmann	Marlies	02524 / 950 590 0162 / 741 34 28	Beckum I und II, Ahlen, Harsewinkel, Beelen, Sassenberg, Hamm, Langenberg, Drensteinfurt, Sendenhorst, Oelde, Ennigerloh, Wadersloh, Lippetal, Lippstadt
Frankemölle	Gregor	02561 / 5857 0170 / 837 58 57	Steinfurt, Ahaus, Vreden, Gescher, Velen, Werringen, Neuenkirchen, Havixbeck, Rhede, Südlohn, Altenberge, Nordwalde, Laer, Gronau, Ochtrup, Horstmar, Heek, Schöppingen, Metelen, Stadtlohn, Legden,
Fischer	Hermann-Josef	02852 / 24 36 0175 / 935 79 95	Bocholt, Wesel, Hamminkeln, Dinslaken, Sonsbeck, Duisburg, Alpen, Hünxe, Isselburg, Voerde,
Geers	Stephan	05971 / 665 38 0179 / 786 10 21	Emsdetten, Saerbeck, Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren, Westerkappeln, Mettingen, Recke, Tecklenburg, Rheine, Münster
Große-Heidermann	Annette	02369 / 77093	Coesfeld, Dülmen, Nottuln, Senden, Rosendahl, Billerbeck, Lüdinghausen, Ascheberg, Nordkirchen, Olfen, Marl
Große-Heidermann	Ludger	02369 / 77093	Borken, Reken, Raesfeld, Dorsten, Bottrop, Heiden, Herten, Duisburg, Rheinberg, Schermbeck
Kamps	Beate	02821 / 27125 0170 / 930 03 28	Kalkar, Emmerich, Rees, Bedburg, Kleve, Kranenburg, Goch
Schlattmann	Bernhard	02552 / 7667 0170 / 521 19 06	Münster, Greven, Telgte, Everswinkel, Lienen, Ostbevern, Warendorf, Ladbergen, Lengerich
Tomala	Hermann	02364 / 68520 0162 / 435 03 34	Castrop-Rauxel, Haltern, Datteln, Lünen, Oer-Erkenschwick, Werne, Recklinghausen, Selm, Waltrop, Dorsten

Zu weiteren Fragen stehen Ihnen gerne Ihre Ansprechpartner aus Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit zur Verfügung.

Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit


